



## **Vertrag mit allgemeinen Bestimmungen**

### **des ausserschulischen Betreuungsangebotes ABES**

#### **«Sandchruglä» in Baltschieder**

#### **Art. 1 - Grundsatz**

In den offenen Tagesschulstrukturen werden grundsätzlich alle Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter aufgenommen. Sind nicht genügend Plätze frei, geben wir Kindern von berufstätigen Eltern den Vorzug, die aus sozialen und finanziellen Gründen auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind.

Eltern können, solange Betreuungsplätze bestehen, zusätzlich einen Monat im Voraus Angebote (VSB, GVB, MT, GNB, NSB oder GTB-MT) reservieren. Zusätzliche Angebote werden in Rechnung gestellt.

#### **Art. 2 - Warteliste**

Ist zum Zeitpunkt des Gesuches kein Platz frei, wird das Kind nach Eingang des von den Eltern unterzeichneten Anmeldeformulars und des vorliegenden Vertrages für die offenen Tagesstrukturen auf die Warteliste gesetzt. Wird ein Platz frei, stellt die Gemeinde nach Rückfrage mit den Eltern, falls das Interesse nach wie vor besteht, eine Bestätigung zu, welche von den Erziehungsberechtigten in zweifacher Form unterzeichnet und zu retournieren ist.

#### **Art. 3 - Aufnahme**

Die definitive Platzreservation gilt, nachdem die Zuständigen die nachfolgenden Unterlagen erhalten haben und von den Eltern vollständig unterzeichnet wurden:

- das ausgefüllte Anmeldeformular;
- das Notfallblatt
- den vorliegenden Vertrag über das ausserschulische Betreuungsangebot (ABES).

Kinder, welche die Betreuung während den Schulwochen besuchen, besuchen diese für mindestens ein Angebot in der Woche. Diese Angebote sind fest reserviert und sollen regelmässig genutzt werden. Die Anmeldung ist verpflichtend und die angemeldeten Tage werden auch bei Nichtbenutzung in Rechnung gestellt.

#### **Art. 4 - Öffnungszeiten**

Das Angebot kann von Montag bis Freitag genutzt werden. Die Vorschulbetreuung [VSB] wird ab 6.45 Uhr bis 8.15 Uhr, der Mittagstisch [MT] ab 11.30 Uhr bis 13.15 Uhr, die Nachschulbetreuung [NSB] ab 15.45 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie freie Nachmittage [GNB] ab 13.15 Uhr bis 18.00 Uhr, ganze Vormittage [GVB] ab 6.45 Uhr bis 11.30 Uhr oder den ganzen Tag ab 6.45 Uhr bis 18.00 Uhr [GTB-MT] angeboten.

Abends müssen die Kinder, welche nicht selbst nach Hause gehen dürfen, bis spätestens 18.15 Uhr abgeholt werden, damit die Einrichtung pünktlich geschlossen werden kann.

#### **Art. 5 - Betriebsferien und Feiertage**

Während den Schulferien bleibt das Angebot geschlossen. Dies gilt gemäss Schul- und Ferienplan der Schulen Region Visp und auch für die allgemeinen Feiertage.

Gemäss Vereinbarung mit der Spillchishta Visp wird die Ferienbetreuung, falls gewünscht, durch die Spillchishta Visp übernommen. Das Angebot ist kostenpflichtig und geht, gemäss den Visper Tarifen, zu Lasten der Eltern. Die Anmeldung wird über die Spillchishta Visp gemacht. Die Tarife können Sie der Webseite der Spillchishta Visp entnehmen.

**Art. 6 - Kosten**

Die jährliche Einschreibgebühr beträgt CHF 30.00 pro Kind. Der Betreuungstarif hängt vom steuerbaren Nettoeinkommen der Eltern ab und ist in sechs Tarifstufen eingeteilt. Massgebend ist das Nettoeinkommen der letzten aktuellen Veranlagung unter Ziffer 2600. Die neuen Tarifeinstufungen werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres eingeholt. Die Kosten für das Frühstück sowie das Zvieri sind im Preis inbegriffen.

Die monatliche Rechnung wird zu Beginn des folgenden Monats schriftlich zugestellt und ist innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen. Für jede Mahnung werden CHF 10.00 Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

**Art. 7 - Versicherung**

Versicherungen (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen etc.) sind Sache der Eltern. Die Betreuungsstätte schliesst keine zusätzliche Versicherung für den Betrieb der ausserschulischen Betreuung ab.

**Art. 8 - Haftung**

Die Haftung für mitgebrachte Utensilien der Kinder, wie Kleider, Geld, Spielzeug, Schmuck, etc. (z.B. gegen Beschädigung, Verlust) wird ausgeschlossen. Ebenso die Haftung für Schäden an mitgebrachten Sachen, welche von Hilfs- und Unterstützungspersonal verursacht werden.

Die Verantwortung für den Schulweg, d.h. den Weg zum Betreuungsort und nach Hause unterliegt den Eltern. Die Kinder gehen selbstständig, resp. begleitet durch Eltern oder Betreuungsperson von Ort zu Ort.

Die Kinder haben die Möglichkeit, nach der Schule ihre Hausaufgaben zu machen. Die Kontrolle und vollständige Erledigung der Hausaufgaben und die schulischen Leistungen der Kinder liegen in der Verantwortung der Eltern.

Wir machen in der Tagesschulstruktur immer wieder Fotos von Aktivitäten, Bastel- oder Spielsequenzen. Die Fotos hängen wir dann auf, um den Eltern zu zeigen, was wir mit den Kindern unternehmen. Falls Sie nicht einverstanden sind, können Sie uns dies per E-Mail mitteilen.

**Art. 9 - Krankheit / Absenzen**

Kranke Kinder dürfen die Räumlichkeiten der Betreuung nicht besuchen und sind bis 6.45 Uhr abzumelden. Ansteckende Krankheiten oder deren Verdacht müssen gemeldet werden. Erkrankt ein Kind, werden die Eltern umgehend informiert und gebeten, das Kind abzuholen. Dies ist eine Notwendigkeit für das Wohlbefinden des kranken Kindes und verhindert, dass die anderen Kinder sich nicht anstecken können.

Die Abwesenheit eines Kindes muss der Betreuerin möglichst frühzeitig telefonisch mitgeteilt werden. Kommt ein Kind wegen Krankheit, zusätzlichen Ferien oder aus sonstigen Gründen an einem reservierten Angebot nicht, muss der volle Betreuungstarif bezahlt werden. Es ist Aufgabe der Eltern, die Betreuerinnen über Änderungen der Schulstunden und besondere Schulanlässe (Ausflüge, Skiwoche usw.) zu informieren und die Kinder für diese Tage separat und möglichst frühzeitig an- oder abzumelden.

Bei Abwesenheit durch Unfall oder Krankheit, welche mehr als einen Monat überschreiten, kann durch Abgabe eines Arztzeugnisses den Erlass der Betreuungskosten ab der Karenzfrist von einem Monat ab dem Unfall bis zum Wiedereintritt in die Schule resp. ABES einverlangt werden.

**Art. 10 - Notfall**

Im Notfall wird das Kind je nach Situation ins Spital oder zum Kinderarzt gebracht. Die Eltern werden umgehend informiert. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einem solchen Notfall gehen zu Lasten der Eltern.

**Art. 11 - Kündigung**

Mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann ein Angebot abgeändert (Reduktion oder Änderung von Angeboten) oder aufgelöst werden. Das Datum, ab welchem die Änderung/Auflösung gilt, ist in der schriftlichen Kündigung anzugeben. Bei einer Reduktion des Angebotes sind zusätzlich die betroffenen Wochentage anzugeben. Können die abgesagten Angebote vor Ablauf der Kündigungsfrist neu besetzt werden, sind lediglich die Kosten bis zum vereinbarten Eintrittsdatum des neuen Kindes geschuldet.

Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu Händen der Gemeinde an die Adresse: Gemeindeverwaltung Baltschieder, Dorfplatz 1, 3937 Baltschieder, zu erfolgen. Massgebend für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gemeinde, d.h. eine Änderung/Auflösung ist frühestens auf drei Monate nach Erhalt der Kündigung möglich.

**Art. 12 - Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Schuljahres automatisch und muss für jedes Schuljahr erneuert werden.

**Art. 13 - Unterschriften**

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie die oben aufgeführten Bestimmungen sowie das Leitbild und das pädagogische Konzept gelesen haben und damit einverstanden sind.

**Name der Eltern / Inhaber der elterlichen Gewalt**

Ort und Datum: Baltschieder, .....

Unterschrift(en): .....

.....  
(Name/Vorname in Blockschrift auszufüllen)

**Gemeinde Baltschieder**

Ort und Datum: Baltschieder, 7. Juli 2021

Unterschriften: Der Präsident Der Schreiber

René Abgottspon Helmut Clemenz